

REGLEMENT ÜBER DIE TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 17. NOVEMBER 2001
IN KRAFT SEITDEM 1. JANUAR 2002
REVISION GÜLTIG AB 1. MAI 2022

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf Art. 264 des Kt. Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes Lauenen vom 8. Februar 2000 das folgende

REGLEMENT ÜBER DIE TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE (TFAR)

Der Gemeinderat ha für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Lauenen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

Art. 2

Organisation

¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement.

² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. Der schriftliche Rechenschaftsbericht ist öffentlich.

³ Sie setzt für das Controlling die Geschäftsprüfungskommission von GST (GPK) ein.

Art. 3

Abgabepflicht

¹ Die TFA wird erhoben von:

- a) Juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und

- b) selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jede unabhängig geführte Betriebsart einzeln ermittelt.

³ Sie wird nicht erhoben von:

- a) Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als 20 % einer Vollstelle beschäftigen.
- b) Personen, die weniger als 14 Tage pro Jahr eine Nebenbeschäftigung ausüben.

⁴ Sie wird zudem erhoben von Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Mieter vermietet werden (Parahotellerie).

Art. 4

Befreiung

Von der TFA sind befreit:

- a) Tourismusorganisationen,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion und
- c) Juristische Personen mit ausschliesslich gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

² Die GPK kann weiterer Ausnahmen bewilligen.

Art. 5

Veranlagungsverfahren

¹ Die Veranlagung erfolgt durch GST nach dem vorliegenden Reglement.

² Die Mitarbeiterzahlen (exkl. Lehrlinge) sind vom Abgabepflichtigen jährlich bis 31.12. mittels dem Deklarationsformular an GST zu melden.

³ Unterakkordanten, Aushilfen und Temporärmitarbeiter werden wie eigene Mitarbeiter gezählt, sofern sie nicht selber diesem Reglement unterstehen.

⁴ Die Veranlagung wird den Abgabepflichtigen bei Rechnungsstellung schriftlich eröffnet.

Deklarationspflicht

⁵ Alle Abgabepflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht.

⁶ Einsprachen sind schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zu Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.

Art. 6

Ermessenstaxation,
Verzugsfolgen

¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht, unvollständig oder falsch gemeldet, wird er Abgabepflichtige durch GST nach Ermessen veranlagt.

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes oder Betriebsteils umstritten, legt GST die Zuordnung mit Verfügung fest.

II. Bemessung der Abgabe

Art. 7

Gegenstand
der Abgabe

¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur direkten oder indirekten Tourismusabhängigkeit (TAK) ermittelt.

Art. 8

Berechnung
der Abgabe

¹ Basis für die Berechnung der Abgabe ist die Tourismusabhängigkeit (TAK) und die Wertschöpfung je Mitarbeiter pro Branche.

² Die Abgabe pro Mitarbeiter pro Branche wird nach folgender Formel berechnet:

Wertschöpfung je Mitarbeiter pro Branche X TAK Koeffizient (%)
--

³ Der Gemeinderat legt die Wertschöpfung je Mitarbeiter und den TAK Koeffizienten sowie den Betrag je Zimmer auf Antrag von GST periodisch fest (Anhang 1).

⁴ Der TAK Koeffizient beträgt zwischen 0.25 und 0.5 %.

⁵ Die TFA bemisst sich aufgrund der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten des Vorjahres, die sich für jede Person nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

⁶ Der Minimalbetrag beträgt CHF 100.00.

⁷ In der Parahotellerie wird die TFA nach Anzahl Zimmer gemäss dem Kurtaxenreglement der Gemeinde Lauenen festgesetzt.

⁸ Für die Parahotellerie gelten folgende Abgaben:

- Grundtaxe für 1. Bis 2. Zimmer CHF 150.00 bis 250.00
- ab 3. Zimmer CHF 50.00 bis 100.00 für jedes weitere Zimmer

Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 2 fest.

⁹ Für die Ferienheime ohne Gastronomiebetrieb wird die TFA als Pauschalbetrag von CHF 150.00 bis CHF 500.00 nach Anzahl der verfügbaren Betten (Schlafplätzen) festgelegt. Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 3 fest.

¹⁰ Für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsassen beträgt der Minimalbeitrag CHF 100.00 pro Jahr pauschal.

III. Vollzug

Art. 9

Einzug

¹ Die TFA ist jährlich geschuldet. GST stellt den Abgabepflichtigen (basierend auf der Veranlagung) jährlich Rechnung.

² Die TFA Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Art. 10

Verfügungsrecht

¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.

² Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.

Beschwerdeverfahren ³ Gegen Einspracheentscheide, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Regierungsstatthalter eingereicht werden.

⁴ Im Übrigen findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern Anwendung.

Art. 11

Steuerrecht Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.

Art. 12

Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Busse von CHF 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen.

Art. 13

Andere Abgaben Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Art. 14

Ausführungsverordnung Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement eine Ausführungsverordnung erlassen.

Art. 15

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.
(Basis: Berechnungsgrundlage 31.12.2001)

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 17. November 2001 angenommen worden.

Lauenen, 20. November 2001

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Peter Weissen

Gez. Andreas Kappeler

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 17. Oktober 2001 bis 15. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger vom 16. Oktober 2001 sowie im öffentlichen Anschlag der Gemeinde bekannt gemacht worden.

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Andreas Kappeler

Änderung von Artikel 8

Die Änderungen von Artikel 8 (Anpassung der Grundlagen und Ansätze für die Parahotel-
lerie an das neue Steuergesetz) wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. November
2005 genehmigt.

Lauenen, 28. November 2005

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Peter Weissen

Gez. Andreas Kappeler

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 26. Oktober 2005 bis 26. November 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2005 sowie im öffentlichen Anschlag der Gemeinde bekannt gemacht worden.

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Andreas Kappeler

Folgende Änderungen des Tourismusförderungsabgabereglement der Einwohnergemeinde Lauenen wurden durch den Gemeinderat am 4. April 2022 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 29 vom 12. April 2022 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum. Innerhalb der Frist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 39 vom 17. Mai 2022.

Art. 9 Abs. 1	Löschung der Worte "vor Ende März"
---------------	------------------------------------

Lauenen, 4. April 2022

Namens des Gemeinderats

Die Präsidentin Der Sekretär

Gez. R. Oehrli *Gez. H. Perreten*

Ruth Oehrli Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Tourismusförderungsabgabereglement vom 12. April 2022 bis zum 12. Mai 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 12. April 2022 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04.07.2008.

Lauenen, 13.05.2022

Der Gemeindeverwalter

Gez. H. Perreten

Hans Ulrich Perreten

ANHANG 1

(gemäss Art. 8 Abs. 3)

Tabelle für die Berechnung der Tourismusförderungsabgabe nach der Wertschöpfung je Mitarbeiter ab 01.11.2001				
Gemeinden Saanen / Gsteig / Lauenen				
	Branche	Wertschöpfung je Mitarbeiter	Tourismus- abhängigkeits- faktor	Betrag je Mitarbeiter
		CHF	%	CHF
1	Reinigung, Coiffeur, Kosmetik	52'000	0.25 %	130.00
2	Gastgewerbe	61'000	0.45 %	274.50
3	Floristik	73'000	0.25 %	182.50
4	Kunsth Handwerk	86'000	0.25 %	215.00
5	Sägereien	76'000	0.25 %	190.00
6	Reparaturgewerbe	83'000	0.25 %	207.50
7	Baugewerbe, Gartenbau	89'000	0.25 %	222.50
8	Transportgewerbe, Garagen	95'000	0.25 %	237.50
9	Bergbahnen, Sportanlagen	52'000	0.45 %	234.00
10	Reisen	95'000	0.25 %	237.50
11	Druck und Grafik	105'000	0.25 %	262.50
12	Adventure, Skilehrer, Bergführer	108'000	0.45 %	486.00
13	Nahrungs- & Genussmittel	114'000	0.25 %	285.00
14	Bekleidung, Schuhe, Sportartikel	114'000	0.25 %	285.00
15	Apotheken, Drogerien	114'000	0.25 %	285.00
16	Detailhandel	114'000	0.25 %	285.00
17	Radio, TV	114'000	0.25 %	285.00
18	Gesundheitswesen	123'000	0.25 %	307.50
19	Elektronik, Optik	123'000	0.25 %	307.50
20	Beratung, Planung, freie Berufe, Kaminfeger	132'000	0.25 %	330.00
21	Bijouterie, Boutiquen, Galerien	138'000	0.25 %	345.00
22	Versicherungen, Treuhand	148'000	0.25 %	370.00
23	Ärzte, Zahnärzte	232'000	0.25 %	580.00
24	Tierärzte	162'000	0.25 %	405.00
25	Banken	271'000	0.25 %	677.50
26	Immobilienhandel, Anwälte, Notare	331'000	0.25 %	827.50
27	Energie, Wasser	338'000	0.25 %	845.00

ANHANG 2

(gemäss Art. 8 Abs. 8)

Für die Parahotellerie gelten ab 01.11.2008 folgende Angaben:

- für 1. bis 2. Zimmer CHF 160.00
- ab 3. Zimmer CHF 65.00 für jedes weitere Zimmer

ANHANG 3

(gemäss Art. 8 Abs. 9)

Für die Ferienheime gelten ab 01.11.2008 folgende Angaben:

- 0 bis 20 Betten CHF 160.00
- 21 bis 50 Betten CHF 215.00
- 51 bis 100 Betten CHF 270.00
- 101 bis 150 Betten CHF 320.00 usw.

Die Anhänge 1 – 3 wurden vom Gemeinderat Lauenen mit Beschluss vom 13. Oktober 2008 der Teuerung angepasst.